

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Maximilian-Kolbe Grundschule Scheuerfeld

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Scheuerfeld bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Maximilian-Kolbe Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Schulträger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Schulträger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Schulträger benennt bei mehreren Betreuern eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger (Schulsekretärin).

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei:

- Schulbüro
- Gemeindeverwaltung

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich **nicht**. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

**Folgende Kriterien entscheiden über eine bevorzugte Aufnahme:
Berufstätigkeit der Eltern.**

(3) Die Betreuung umfasst zurzeit folgende Zeiten:

Montags bis Freitags von 07.00 bis 07.45 Uhr und von 12.05 bis 14.30 Uhr.

Die Betreuungszeiten können vom Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung geändert werden.

(4) Die Betreuungskosten werden zurzeit vom Schulträger übernommen. Dieser behält sich jedoch vor ggfs von den Eltern einen angemessenen Kostenbeitrag zu fordern.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt nachdem der Schüler/die Schülerin den für die Betreuung vorgesehenen Raum betreten hat.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Die Kinder haben den Weisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann ein Schüler/eine Schülerin von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Schulträger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Scheuerfeld, 09.08.2019

Ortsgemeinde Scheuerfeld

Schulleitung

Schulelternbeirat

Harald Dohm

Salome Becker-Dohm

Ortsbürgermeister